



SCHUTZKONZEPT

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 7. SEPTEMBER 2020

1. GRUNDSATZ

Für Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-Verordnung (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) erarbeitet und umgesetzt werden.

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. SCHUTZ DER BESONDERS GEFÄHRDETEN PERSONEN

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. COVID-19 ERKRANKTE PERSONEN

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. EINGANGSKONTROLLE

Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.

Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgänge ins Versammlungslokal zu trennen.

An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

Sofern die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, sind im Rahmen der Eingangskontrolle allenfalls entsprechende Massnahmen bezüglich Tracking vorzukehren (siehe Punkt 8).



5. INFORMATIONSKONZEPT

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) prominent angebracht.

6. DISTANZ- UND HYGIENEREGELN

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die *physische Distanz* von 1.5 Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

Die Toiletten stehen unter den geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften zur Verfügung.

7. SITZORDNUNG

Der Einlass und der Auslass in das Schulhaus *Zelgli* (Ausseneingang) als auch in die Turnhalle (Inneneingang) erfolgt gestaffelt.

Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 Metern eingehalten werden.

Gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand.

Kann der Abstand von 1.5 Metern in der Turnhalle des Schulhaus *Zelgli* nicht eingehalten werden, sind kostenlos Masken zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist trotzdem zwischen den einzelnen Teilnehmern bzw. Teilnehmergruppen aus dem gleichen Haushalt je ein Sitzplatz frei zu lassen.

8. VERHALTEN WÄHREND DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Maskentragepflicht

Grundsätzlich gilt für alle Teilnehmenden eine Maskentragepflicht. Teilnehmende, die aus besonderen Gründen keine Schutzmaske tragen können, müssen die Abstandsregeln einhalten.

Nichtstimmberechtigte (Gäste, Medien usw.)

Für nicht Stimmberechtigte ist ebenfalls ein separater Bereich reserviert.

Diskussion / Verhalten

Während der Versammlung ist das Zirkulieren grundsätzlich zu unterlassen. Ausgenommen sind die Stimmzähler/innen und Redner/innen, welche sich zu einem Geschäft äussern möchten. Redner/innen dürfen sich zwischen ihrem Sitzplatz und dem Rednerpult unter Einhaltung der Maskenpflicht bewegen. Behördenmitglieder und Redner/innen dürfen während dem Vortragen ihres Votums die Maske abnehmen.



9. TRACKING-MASSNAHMEN / ERFASSUNG DER KONTAKTDATEN

Trotz Maskentragepflicht sind in jedem Fall auch die Kontaktdaten der Gemeindeversammlungsteilnehmenden zu erfassen. Von allen Teilnehmenden werden beim Eingang die persönlichen Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer). Die Kontaktdaten werden 14 Tage aufbewahrt und falls nötig, der Kantonalen Stelle zur Verfügung gestellt.

Der Gemeindepräsident und Gemeindeversammlungsleiter macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam.

Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Gemeindeversammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

Name der verantwortlichen Person: Roland Baumgartner
Leiter der Bauverwaltung

Name Ressortleiterin (Stellvertreter): Jeannette Itin
Stv. Ressortleiterin Öffentliche Sicherheit



Namens des Gemeinderates
Seewen, 19. Mai 2021

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Leiterin der Verwaltung